

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 25. April 1941

73. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 35.) Wiedergewährung der Friedensgebühren nach Einstellung von Kriegsbefoldung. — (Nr. 36.) Arbeitsrechtliche Fragen bei der Rückkehr von Soldaten und männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes in den alten Betrieb (Heimkehrurlaub). — (Nr. 37.) Gemeinsame Dienstordnung für die Angestellten bei den Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinde- und Synodalverbänden der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union. — (Nr. 38.) Neuregelung der Kinderzuschläge für Beamte. — (Nr. 39.) Kirchensteuererhebung 1941 — (Nr. 40.) Kostenordnung für Preisangelegenheiten. — (Nr. 41.) Entwidmung von Friedhöfen. — (Nr. 42.) Eltern- und Erziehungssonntag 1941. — (Nr. 43.) Einladung zur Jahrestagung 1941 des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Schwelbein vom 24.—26. Mai 1941. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — (Nr. 44.) Familienforschungen.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. April 1941.

(Nr. 35.) Wiedergewährung der Friedensgebühren nach Einstellung von Kriegsbefoldung.

Zur Behebung von Zweifeln über den Zeitpunkt, von welchem ab die Friedensdienstbezüge wiederzugewähren sind, wenn die nach § 1 der Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 gewährte Kriegsbefoldung wegfällt, hat der Herr Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 20. Januar 1941 — A 54 001 — 958 IV — die erforderlichen Weisungen gegeben. Aus diesem Erlaß, der im Reichshaushalt- und Bes.-Blatt Seite 63 abgedruckt ist, bringen wir nachstehenden Auszug zur Kenntnis und Beachtung:

Nach Abschnitt II Absatz 2 des Erlasses vom 15. August 1940 — A 5401 — 6904 IV — (RWB. S. 216) werden die Friedensdienstbezüge von dem Tag an wiedergewährt, der auf den Tag folgt, an dem die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird. Diese Bestimmung gilt nur für Soldaten, die aus der Wehrmacht entlassen werden und die Festbesoldete des öffentlichen Dienstes, Angestellte und Arbeiter bei Behörden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Empfänger von Ruhegehalt oder von sonstigen Fürsorge- und Versorgungsbezügen sind. Sie ist dahin zu verstehen, daß die Friedensdienstbezüge keinesfalls neben der Kriegsbefoldung gewährt werden dürfen. Die Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge kann also erst dann einsetzen, wenn die Kriegsbefoldung tatsächlich weggefallen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese über den Entlassungstag hinaus als Übergangsgeld gezahlt worden ist oder auf Grund besonderer Verwaltungsanordnung des Oberkommandos der Wehrmacht nach Ablauf der Übergangszeit bis zum Monatsende belassen wurde.

Wenn die Zahlung der Kriegsbefoldung eingestellt wird, weil der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung widerrufen worden ist, regelt sich die Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge nach Nr. 26 d der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. (RWB. 1940 S. 99). Danach werden in diesen Fällen die Friedensdienstbezüge vom Ersten des Monats ab wiedergewährt, in dem der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung widerrufen wurde. Bereits gezahlte Kriegsbefoldung ist auf die wiederauflebenden Friedensdienstbezüge anzurechnen. Eine Wiedergewährung der Friedensdienstbezüge für eine Zeit vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung der Kriegsbefoldung widerrufen worden ist, ist nach den geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern

Stettin, den 7. April 1941.

(Nr. 36.) Arbeitsrechtliche Fragen bei der Rückkehr von Soldaten und männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes in den alten Betrieb (Heimkehrurlaub).Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.Berlin W 35, den 10. Januar 1941.
Schlüterstraße 41.

Allgemeine Anordnung

für Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehrdienst (Reichsarbeitsdienst) zurückkehren.

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) ordne ich folgendes an:

§ 1.

Gefolgschaftsmitglieder in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, die aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst entlassen werden und deren Beschäftigungsverhältnis nach § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1683) oder nach Artikel I der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. April 1940 (RGBl. I S. 626) aufrechterhalten worden ist, haben sich unverzüglich nach ihrer Entlassung wegen Wiederaufnahme der Arbeit mit ihrer früheren Beschäftigungsstelle in Verbindung zu setzen.

§ 2.

1. Nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst steht den in § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern eine Erholungszeit von 14 Kalendertagen (sog. Heimkehrurlaub) zu, wenn sie außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes seit dem 1. 9. 1939 insgesamt mindestens drei Monate Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben.

2. Während dieser Zeit wird das Gefolgschaftsmitglied von denselben Stellen und in derselben Weise abgefunden wie unmittelbar vor seiner Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst. Bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ist diese Abfindung an die Voraussetzung geknüpft, daß sie sich im Wehrmachtseinsatz befunden und bis zur Entlassung Wehrsold erhalten haben.

3. Soweit nicht abweichende Vereinbarungen zwischen dem Gefolgschaftsmitglied und der Verwaltung oder dem Betrieb getroffen werden, ist das Gefolgschaftsmitglied während der Erholungszeit zur Aufnahme der Arbeit und der Führer der Verwaltung oder des Betriebes zur Beschäftigung des Gefolgschaftsmitgliedes nicht verpflichtet.

§ 3.

Bei den in § 1 genannten Gefolgschaftsmitgliedern verringert sich für das laufende Urlaubsjahr der tarifliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst um ein Zwölftel; jedoch müssen mindestens sieben Kalendertage verbleiben. Bei einer Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb von weniger als drei Monaten im laufenden Urlaubsjahr steht dem Gefolgschaftsmitglied für dieses Jahr ein Urlaubsanspruch nicht zu.

§ 4.

Für Soldaten, die für den Einsatz in der Verwaltung, im Verkehr oder in der Kriegswirtschaft einen sogenannten Arbeitsurlaub erhalten, gilt § 3 entsprechend. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht, solange die Beschäftigung während des Arbeitsurlaubs drei Monate nicht erreicht.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht für Gefolgschaftsmitglieder, soweit sich ihr Urlaub nach der Urlaubsmarkenregelung richtet.

§ 6.

Die Anordnung tritt am 10. Januar 1941 in Kraft. Sie gilt auch für alle vor diesem Zeitpunkt liegenden Fälle, in denen während des laufenden Urlaubsjahres die Erholungszeit nach § 2 erteilt wurde.

In Vertretung:
gez. Dr. Heitmann.

Vorstehende Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst geben wir hiermit zur entsprechenden Nachachtung bekannt.

Lgb. XI Nr. 185.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1941.

(Nr. 37.) Gemeinsame Dienstordnung für die Angestellten bei den Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinde- und Synodalverbänden der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union.

Nachstehend bringen wir die von dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit erlassene Dienstordnung zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst zum Abdruck:

Zu E. O. I 424/41.

Gemeinsame Dienstordnung

des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats und Vorsitzenden der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Auf Grund des § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 — RGBl. I S. 220 — werden für die Angestellten bei den Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeinde- und Synodalverbänden der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union nachstehende Vorschriften nach Vorlage bei dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst als Gemeinsame Dienstordnung erlassen:

1. In die Vergütungsgruppe VII der Tarifordnung A oder eine Vergütungsgruppe mit höherer Grundvergütung können Angestellte des Verwaltungs- oder Kassendienstes nur eingestellt werden oder aufsteigen, wenn sie den Anforderungen hinsichtlich der Tätigkeitsmerkmale für die Vergütungsgruppen genügen und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Einstellung oder Aufsteigung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für einzelne Verwaltungen oder Gruppen von Verwaltungen oder allgemein die Einstellung oder Aufsteigung in die Vergütungsgruppen VII bis IV von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Dabei sind höchstens die Anforderungen der anliegenden Prüfungsordnung zugrunde zu legen.

3. Soweit Bestimmungen auf Grund der Ziffer 2 nicht getroffen sind, hat sich das Konsistorium zur Erteilung der Genehmigung zur Anstellung oder Aufsteigung in ihm geeignet erscheinender Weise über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Angestellten zu unterrichten.

4. Bei Beurteilung der Leistungen und der Vertrauenswürdigkeit ist die bei der Partei und ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

5. In der Regel ist mit Angestellten, auf die die T. O. A Anwendung findet, ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach beiliegendem Muster zu schließen.

Berlin, den 17. März 1941.

Der Präsident
des Evangelischen Oberkirchenrats und Vorsitzende der Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.
gez. Dr. Werner.

Zu E. D. I 424/41.

A.

Prüfungsordnung

für die Angestellten des Verwaltungs- und Kassendienstes bei den Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und übergeordneten Verbänden der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union.

1. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß abgenommen, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst bei dem zuständigen Konsistorium leitet. Der Prüfungsausschuß besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende kann nach Bedarf die Zahl der Beisitzer erhöhen.

2. Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde sein.

3. Zu den Prüfungen wird nur zugelassen, wer

a) mindestens 21 Jahre alt ist,

b) mit Erfolg an etwaigen für die Angestellten der kirchlichen Gemeinde- und Synodalverbände sowie der Kirchengemeinden eingerichteten Unterrichtslehrgänge teilgenommen hat,

c) eine Dienstzeit von bestimmter Dauer zurückgelegt hat.

Die Dauer der Dienstzeit zu c) beträgt mindestens:

vor Ablegung der Prüfung für die Vergütungsgruppe VII der A. ein Jahr, vor Ablegung der Prüfung für die Vergütungsgruppen VI b bis IV der A. ein weiteres Jahr, nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung für die Vergütungsgruppe VII.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal — und zwar frühestens sechs Monate nach dem Tage der ersten mündlichen Prüfung — wiederholen.

4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Zeit und Ort der Prüfung sowie die Frist zur Einreichung der Prüfungsanträge fest. Der Prüfling hat fristgemäß den Antrag auf Zulassung einzureichen. Dem Antrage ist ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Ist der Bewerber bereits im kirchlichen Dienst tätig, so ist von der zuständigen kirchlichen Verwaltung ein Bericht über die Führung und die Leistungen des Prüflings einzufordern. Der Bericht muß insbesondere eingehende Angaben über die dienstliche Tätigkeit des Prüflings enthalten.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Wird die Zulassung verweigert, so sind die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

5. Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Prüfung ist nichtöffentlich. Der für das zu prüfende Gefolgschaftsmitglied zuständige Betriebsobmann ist berechtigt, der Prüfung beizuwohnen.

6. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungsaufgaben fest. Er kann mehrere Aufgaben zur Wahl stellen.

7. Die Prüflinge haben die Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Sie dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, wie Texte einschlägiger Gesetze, benutzen. Versucht ein Prüfling zu täuschen, so ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen. Die Arbeiten müssen mit der Hand gut leserlich mit Tinte geschrieben sein.

8. Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß selbst abgelegt. Im allgemeinen soll jeder Prüfling in der Regel insgesamt mindestens eine halbe Stunde geprüft werden.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen bei der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein, um sich ein umfassendes Urteil über die Leistungen der einzelnen Prüflinge bilden zu können.

9. Das Prüfungsgebiet umfaßt:

A. bei Prüfungen für die Vergütungsgruppe VII A. A.

1. im schriftlichen Teil:

a) Fertigung eines Aufsatzes bzw. eines Bescheides aus dem engeren Arbeitsgebiet des Prüflings (bis zu 2 Stunden),

b) Lösungen mehrerer Rechenaufgaben, die den vier Grundrechnungsarten und dem Rechnen mit einfachen Brüchen zu entnehmen sind (insgesamt bis zu 2 Stunden).

2. im mündlichen Teil:

- a) allgemeine Kenntnis der Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung),
- b) allgemeine Kirchenkunde,
- c) Kenntnis der Grundzüge des Behördenaufbaues,
- d) allgemeine Kenntnisse auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts, des Haushalt-, Rechnungs- und Kassenwesens,
- e) allgemeine Kenntnisse über das Angestelltenrecht und Sozialversicherungsrecht,
- f) allgemeine Kenntnisse der technischen Einrichtungen des Geschäftsbetriebes,

B. bei Prüfungen für die Vergütungsgruppen VI b ID. A und darüber:

1. im schriftlichen Teil:

- a) Fertigung eines größeren Aufsatzes oder eines umfangreichen Bescheides (beispielsweise Beschwerdebescheides in Kirchensteuerangelegenheiten) aus dem engeren Arbeitsgebiet des Prüflings (bis zu 3 Stunden),
- b) Lösung mehrerer Rechenaufgaben, die den Gebieten der Durchschnittsrechnung und der Zinsrechnung zu entnehmen sind (insgesamt bis zu 2 Stunden),

2. im mündlichen Teil:

- a) vertiefte Kenntnisse auf den unter A 2 angegebenen Gebieten,
- b) Kenntnisse der Rechtsprechung des OVG. in Kirchensteuerangelegenheiten,
- c) Kenntnisse der Grundbegriffe des BGB., insbesondere des Hypotheken- und Grundbuchwesens.

10. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis sind getrennt festzustellen. Eine Bewertung der Ergebnisse im einzelnen findet nicht statt. Bei Versagen in der schriftlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückstellen. Läßt sich im Prüfungsausschuß eine Einigung nicht erzielen, so entscheidet der Vorsitzende.

11. Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Prüfungsausschuß zu unterzeichnen. Am Schlusse der Prüfung hat der Vorsitzende das Ergebnis bekanntzugeben. Über die abgelegte Prüfung wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt.

12. Zu den Kosten der Prüfung werden von den Prüflingen Beiträge nicht erhoben.

Zu C. D. I 424/41.

B.

Der Dienstvertrag unterliegt der Urkundensteuer, wenn die auf eine einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von 3600 RM. übersteigt. (§ 14 Urkundensteuergesetz v. 5. Mai 1936.)

Arbeitsvertrag.

Nachstehender Vertrag ist heute zwischen dem
 der / des ver-
 treten durch und Herrn/Frau/Fräulein
 geschlossen worden.

1. Herr/Frau/Fräulein, wohnhaft § 33 D. A
, geboren am wird (vorbehaltlich der III c Nr. X
 Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums *) ab 19....
 auf unbestimmte Zeit *) (für die Zeit vom bis *)
 nach Maßgabe der Allgemeinen Tarifordnung (ATO.) und Tarifordnung A für Gefolgschaftsmit-
 glieder im öffentlichen Dienst (ID. A) und der zu beiden gehörenden Allgemeinen Dienstordnungen
 (ADO.) unter Einreihung in die Vergütungsgruppe bei der/dem
 in das Angestelltenverhältnis übernommen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Er/Sie untersteht der Dienstaufsicht des **) der durch vertreten wird. Seine/Ihre sonstigen Dienstverhältnisse regelt die besondere Dienstordnung vom, die ein Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 16 ID. A
III b
Anlage D

3. Der/Die Angestellte hat die gesetzlichen Beiträge zu den Sozialversicherungen zu leisten.

4. Die wichtigsten für die Weiterzahlung der Bezüge während einer Erkrankung, für Urlaubsgewährung und für die Kündigungsfristen geltenden Vorschriften der ID. und der ID. A sind in dem nachfolgenden Merkblatt enthalten.

§ 21 ID
III c

5. Nebentätigkeit ist ohne Genehmigung des nicht zulässig. **)

6. Künftige Änderungen der ID., der ID. A und der Dienstordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens der Änderungen auch für das vorstehend bezeichnete Vertragsverhältnis.

7. Herr/Frau/Fräulein hat eine zweite Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

....., den 19....

Der

der/des

(L. S.)

.....
Vorzeichender

....., den 19....

.....
Unterschrift des Gefolgschaftsmitgliedes

**) Wenn erforderlich, zu ergänzen.

Igb. XI Nr 240.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1941.

(Nr. 38.) Neuregelung der Kinderzuschläge für Beamte.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 8. März 1941 — E. O. I 442/41 — angeordnet, daß das Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 33) mit Wirkung vom 1. Januar 1941 für die Kirchengemeindebeamten und ihre Hinterbliebenen sinngemäß Geltung hat.

Wir verweisen dieserhalb auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1941 S. 23 ff., die entsprechend anzuwenden ist.

Igb. XI Nr. 176.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 10. April 1941.

(Nr. 39.) Kirchensteuererhebung 1941.

Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat
E. O. I 6590/41.

Berlin-Charlottenburg, den 26. März 1941.
Lebensstraße 3.

A b s c h r i f t.

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
I 111/41, II.

Berlin, den 19. März 1941.

1. An
 - a) die Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten (außer Zichenau),
 - b) die kirchlichen Behörden in Preußen.
 2. An
 - a) die Herren Reichsstatthalter,
 - b) die Herren Chefs der Zivilverwaltung in dem westlichen Operationsgebiet.
- 3 u 2 a und b):
Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Betrifft: Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1941.

Die Runderlasse vom 29. März 1940 — II 355/40, II — und vom 28. Mai 1940 — I 630/40, II —, betreffend Kirchensteuern und -umlagen in Preußen 1940, werden aus Gründen der Vereinfachung auch für das Rechnungsjahr 1941 aufrechterhalten.

Insbesondere werden im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister die in dem oben genannten Runderlaß vom 29. März 1940 erteilten generellen Genehmigungen namens des Preussischen Staatsministeriums hiermit auch für 1941 erteilt.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Beschlüsse der übergeordneten kirchlichen Verbände sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen vorzulegen sind, wird auf den 1. September 1941 festgesetzt.

K e r r l.

Abschrift übersenden wir zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zwecks Vereinfachung der Verwaltung wird unser Runderlaß vom 4. April 1940 — E. O. I 6605/40 — auch für das Rechnungsjahr 1941 aufrechterhalten. Der Runderlaß vom 4. April 1940 ist im Gesetzblatt der DOK. 1940 S. 17 veröffentlicht. Insbesondere werden die in unserem Runderlasse vom 4. April 1940 erteilten kirchenaufsichtlichen Genehmigungen hiermit auch für das Rechnungsjahr 1941 erteilt.

Auf die Gestaltung der Haushaltspläne kommen wir besonders zurück.

Ein Abdruck des Runderlasses vom 4. April 1940 — E. O. I 6605/40 — wird nachstehend nochmals veröffentlicht. Der in dem Runderlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 19. März 1941 erwähnte Runderlaß vom 28. Mai 1940 — I 630/40 II — ist den Finanzabteilungen mit unserem Runderlaß vom 6. Juni 1940 — E. O. I 6983/40 — auf dem Dienstwege zugeleitet worden.

Für den Vorsitzenden
Dr. Fischer-Dorp

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien
und an die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks.

Kirchensteuern und Umlagen 1940

Finanzabteilung
beim
Evangelischen Oberkirchenrat
E. O. I 6605/40

Berlin-Charlottenburg 2, den 4. April 1940
Lebensstraße 3

A b s c h r i f t

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten
I 355/40 II

Berlin, den 29. März 1940

1. An
 - a) die Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Reichsstatthalter
im Reichsgau Danzig-Westpreußen
in D a n z i g,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin
in B e r l i n C 2,
die Herren Regierungspräsidenten (außer Zichenau),
 - b) die kirchlichen Behörden in Preußen.
2. An
die Herren Reichsstatthalter (außer in Danzig und Warthegau).
3. An
die Herren Chefs der Zivilverwaltung in dem westlichen Operationsgebiet.

Zu 2 und 3:

Ab schrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

B e t r i f f t: Kirchensteuer und -umlagen für Preußen 1940

Die Kirchensteuern und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände sind im Rechnungsjahr 1940 nach den bisherigen Vorschriften zu erheben. Jedoch erscheint es durch die Kriegsverhältnisse geboten, in weitgehendem Maße Verwaltungsvereinfachungen eintreten zu lassen.

I. Haushalt:

Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller kirchlichen Stellen, bei der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung auf größte Sparsamkeit bedacht zu sein. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß infolge des Krieges und des den Kriegsteilnehmern und ihren Familien gegenüber gebotenen Entgegenkommens größere Kirchensteuerausfälle erwachsen können, und daß durch den gemäß § 17 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 — RGBl. I S. 1609 — zu leistenden Kriegsbeitrag auch der Haushalt des Rechnungsjahres 1940 betroffen werden wird. Wo jedoch die Möglichkeit besteht, nach dem Haushalt des Vorjahres (entl. unter prozentualen Abstrichen) zu wirtschaften, wird es sich im Interesse der Vereinfachung empfehlen, diesen um ein Jahr zu verlängern.

II. Staatliche Genehmigung der Kirchensteuer:

Der Kirchensteuer 1940 liegt das Einkommensteuersoll 1939 zugrunde. Die auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 — RGBl. I S. 297 — besonders festgesetzte Einkommensteuer, die gemäß dem Reichsgesetz vom 20. März 1939 — RGBl. I S. 561 — zu erhebende Mehreinkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kommen nicht als Maßstabsteuer der Kirchensteuer in Frage. Auch bei den anderen Maßstabsteuern ist eine Erhöhung nicht eingetreten.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erteile ich hierdurch allgemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die als Kirchensteuer 1940 keinen höheren Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahre festsetzen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen.

Ich verzichte in diesen Fällen auch auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter über das Einkommensteuerfoll 1939 sowie über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge. Die statistischen Angaben nach dem bisherigen Formular sind von den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden den Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten laufend, jedoch spätestens bis zum 31. März 1941, einzureichen und von diesem, wie bisher in Listen zusammengestellt, an mich bis zum 1. Juli 1941 weiterzugeben. Dabei sind die Spalten 4 und 17 a aufzurechnen.

III. Staatliche Genehmigung der Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände:

Die gleichen Gründe, die eine Vereinfachung des staatlichen Genehmigungsverfahrens der Kirchensteuer 1940 gestatten, erheischen auch eine entsprechende Vereinfachung bei der Genehmigung der Umlagen der kirchlichen übergeordneten Verbände (Landeskirchen, Kirchenprovinzen, Kirchenkreise, Diözesen).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister erteile ich namens des Preussischen Staatsministeriums die Genehmigung bzw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen sind mir jedoch bis zum 1. September 1940 einzureichen.

Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind ausnahmsweise auch die vorjährigen Umlagegrundlagen unverändert beizubehalten.

Ich bin mir bewußt, daß diese Vereinfachungen sehr weitgehend sind. Sie legen den kirchlichen Vorständen eine besondere Verantwortung auf. Ich behalte mir vor, mich von der Ordnungsmäßigkeit der kirchlichen Steuer-, Umlage- und Vermögensverwaltung zu überzeugen. An die kirchlichen Behörden und Finanzabteilungen ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen.

K e r r l.

Vorstehende Abschriften geben wir zur Kenntnisaufnahme und Nachachtung bekannt. Wir weisen auch in diesem Jahre darauf hin, daß die allgemeine Erteilung der staatlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigungen in den oben angegebenen Fällen die Gemeindefkirchenräte in keinem Falle von einer ordnungsmäßigen Beschlußfassung über die Kirchensteuererhebung entbindet.

Zur Erleichterung der Umlagebeschlußfassung werden wir wie in den Vorjahren den Gemeindefkirchenräten mit besonderer Umdruckverfügung die entsprechenden Vordrucke durch die Hand der Superintendenten zugehen lassen.

Egb. IX Nr. 3055.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 7. April 1941.

(Nr. 40.) Kostenordnung für Preisangelegenheiten.

Wir machen aufmerksam auf die „Kostenordnung für Preisangelegenheiten“ vom 6. Januar 1941 (RGBl. I S. 29 ff.). Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug der für die kirchliche Finanzwirtschaft besonders bedeutsamen Vorschriften.

§ 1.

(1) Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse betrauten Behörden erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2.

(1) Gebühren werden erhoben für:

- b) die Festsetzung oder Genehmigung der Miete oder Pacht für Räume oder Grundstücke oder der Pacht für eine Jagd oder Fischerei,
- c) die Prüfung des zulässigen Preises für Grundstücke (Liegenschaften), soweit die Prüfung auf Antrag oder aus Anlaß des Eigentumswechsels an dem Grundstück erfolgt.

§ 9.

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b sind die Gebühren aus dem Jahreswert der beantragten oder, im Fall eines von Amts wegen durchgeführten Verfahrens, der festgesetzten Miet- oder Pachtzinsänderung zu errechnen.

(3) Die Gebühr beträgt bei einem Wert bis 1000 Reichsmark einschließlich 10 vom Hundert, von dem höheren Wert bis 2000 Reichsmark einschließlich 5 vom Hundert, von dem höheren Wert bis 10 000 Reichsmark einschließlich 3 vom Hundert und von dem darüber liegenden Wertanteil 1 vom Hundert.

Lgb. IX Nr. 3038.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. März 1941.

(Nr. 41.) Entwidmung von Friedhöfen.

**Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.**

Berlin, den 8. März 1941.

I. 10 572/41. II.

In der Anlage übersende ich einen Sonderabdruck des gemeinsam mit dem Herrn Reichsminister des Innern ergangenen Runderlasses vom 11. Februar 1941 — Ib 1810/40 — 5360 c und 10 287/41 —, betreffend Entwidmung von Friedhöfen, zur gefälligen Kenntnismahme und Bekanntgabe an die Ihnen nachgeordneten Dienststellen und die Kirchengemeinden.

Im Auftrage:

gez. R o t h.

An die kirchlichen Behörden.

Evangelischer Oberkirchenrat.

E. O. I 496/41.

Berlin-Charlottenburg 2, den 21. März 1941.

Lebensstraße 3.

Abdruck nebst Anlage übersenden wir zur weiteren Veranlassung.

Für den Präsidenten:

gez. D. L o n d e.

An alle evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks, Stettin.

Anlage zu Lgb. IV Nr. 3153.

Entwidmung von Friedhöfen.

RdErl. d. RMdI. u. d. RMdKirchM. v. 11. Februar 1941

— Ib 1810/40 — 5360 c u. I 10 287/41.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen.

An die Reichstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, in Danzig-Westpreußen und im Warthegau, die Landesregierungen, die Ober- und Reg.-Präsidenten in Preußen, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Pol.-Präsidenten in Berlin, die Gemeinden, die kirchlichen Behörden und die Kirchengemeinden.

An den Stellvertreter des Führers, den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten durch Abdruck. (RMBlB. S. 253.)

Vorstehendes geben wir den Kirchengemeinden bekannt.

Lgb. IV Nr. 3153.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. März 1941.

(Nr. 42.) Eltern- und Erziehungssonntag 1941.

Einer Bitte der Vereinigung Evangelischer Kinderpflegerverbände Deutschlands e. V. entsprechend weisen wir zum Erziehungssonntag 1941 auf das Bildblatt „In Gottes Hut“ hin. Für den Vertrieb des Bildblattes gelten die neuerdings von der Reichspressekammer erlassenen Vorschriften. Hiernach ist eine Verteilung durch das Pfarramt bzw. anderer kirchlicher Stellen nicht zulässig. Das Blatt kann aber durch Agenten, die in der Gemeinde die Verbreitung von christlichen Zeitschriften übernommen haben, vertrieben werden.

Lgb. VI Nr. 437.

(Nr. 43.) Einladung zur Jahrestagung 1941

des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Schivelbein vom 24. bis 26. Mai 1941.

Festfolge:

Sonnabend, den 24. Mai:

16.00 Uhr: Sitzung des Beirates.

20.00 Uhr: Rüstfeier in der St.-Marienkirche: Superintendent Lüderwaldt, Schivelbein.

Sonntag, den 25. Mai:

9.30 Uhr: Festgottesdienst in der St.-Marienkirche. Festpredigt: Oberpfarrer D. Grüner, früher Riga, jetzt Berlin. (Pastoren treffen sich 9.15 Uhr im Talar in der Sakristei zum gemeinsamen Einzug in die Kirche.)

11.15 Uhr: Festkindergottesdienst: Oberpfarrer D. Grüner.

14.00 Uhr: Gustav-Adolf-Feststunde für die Jugendgemeinde in der St.-Marienkirche: Konsistorialrat Hein, Posen.

20.00 Uhr: Gemeindeversammlung in der St.-Marienkirche. Eröffnung: Professor D. Deißner, Vorsitzender des Pommerischen Hauptvereins. Festvortrag: Superintendent Eichstädt, Bromberg. Jahresbericht über die Arbeit des Pommerischen Hauptvereins: Pastor Pagenkopf, Stettin. — Abendsegen.

Montag, den 26. Mai:

9.00 Uhr: Mitgliederversammlung in der Kirche:

1. Andacht: Pastor Lüpke, Crößin.

2. Begrüßungen.

3. Überreichung der Liebesgaben.

4. Abstimmung über die große Liebesgabe: 1000 RM. (Vorschlag des Hauptvereins wird in der Versammlung beifallig angenommen.)

5. Rechnungsprüfung und Entlastung.

6. Wahl von drei Deputierten zur Reichsversammlung des Gustav-Adolf-Vereins 1941.

11.30 Uhr: Gustav-Adolf-Frauenversammlung: Konsistorialrat Hein, Posen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 12. Mai bei dem Vorsitzenden, Professor D. Deißner, Greifswald, Roonstraße 16, anzumelden.

Der Vorstand

des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung:

Professor D. Deißner, Vorsitzender.

Der Gustav-Adolf-Zweigverein Schivelbein:

Superintendent Lüderwaldt, Pastor Lüpke, Crößin.

Mitteilungen:

Etwa notwendig werdende Änderungen in der Festfolge bleiben vorbehalten und werden an Ort und Stelle rechtzeitig bekanntgegeben.

Hotel- und Freiquartier stehen bei rechtzeitiger Anmeldung zur Verfügung. Anmeldung bei Superintendent Lüderwaldt, Schivelbein, Fernsprecher 258, bis zum 12. Mai.

Gemeinsames Mittagessen findet nicht statt; es versehe sich jeder mit den notwendigen Lebensmittelmärkten.

Festbüro in der Superintendentur, Kirchplatz 1.

Alle Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an Superintendent Lüderwaldt, Schivelbein, Kirchplatz 1, Fernsprecher 258.

Tgb. VI Nr. 614.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Otto Funke, früher Pfarrer in Poseritz, Kirchenkreis Garz a. Rügen, am 2. Februar 1941 im Alter von 80 Jahren 8 Monaten;
- b) Pastor i. R. Wilhelm Stelter, früher Pfarrer in Gingst, Kirchenkreis Bergen, am 21. Februar 1941 im Alter von 71 Jahren;
- c) Pfarrer Carl Piper in Altesähr, Kirchenkreis Garz a. Rügen, am 15. März 1941 im Alter von 50 Jahren;
- d) Superintendent und Pfarrer i. R. Karl Taege in Anklam, früher Superintendent des Kirchenkreises Anklam, am 17. März 1941 im Alter von 91 Jahren;
- e) Pastor i. R. Bernhard Zlotowski, früher Pfarrer in Steinhagen, Kirchenkreis Franzburg, am 20. März 1941 im Alter von 75 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen:

dem Synodialrechner Rechnungsrat Johannes Arndt in Stargard, Horst-Wessel-Straße, anlässlich des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kreissynodalvorstand für seine dem Kirchenkreise geleistete langjährige gewissenhafte Arbeit.

3. Erledigte Organistenstelle:

Die Organistenstelle an der St.-Marienkirche in Greifenberg ist sofort neu zu besetzen. Kirchliche Jugendarbeit und kirchlicher Bürodienst ist mitzuübernehmen. Mittleres kirchliches Zeugnis der Anstellungsfähigkeit erforderlich.

Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Im Verlage des Evangelischen Pfarrervereins der Provinz Pommern ist eine Kirchenkarte von Pommern erschienen. Die Karte ist durch Pfarrer Bernicke in Stolp i. Pom., Bismarckplatz 3, zum Preise von 8 RM. — zuzüglich 30 Pf. Porto — oder in vier einzelnen Teilen zum Preis von je 2 RM. — zuzüglich 15 Pf. Porto — zu beziehen. Die Bestellung erfolgt zweckmäßig unter Einfindung des Betrages auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 8882 des Pommerischen Pfarrervereins.

vereins. Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Beschaffung der Karte und erklären uns mit der Übernahme der Kosten auf die Kirchenassen einverstanden.

2. Auf Empfehlung des Evangelischen Oberkirchenrates weisen wir auf das von dem Pfarrer und Oberkonsistorialrat D. Dr. Ernst Schubert herausgegebene Jahrbuch für 1940, betreffend: „Auslandsdeutschtum und Evangelische Kirche“ hin. Preis 4 RM. (gebunden). Zu beziehen durch den Evangelischen Verlag Albert Lempp, München, Habellastraße 20.

3. Mielsch, Grundriß zu einer germanischen Religionsgeschichte. — Dr. Flade, Sittenbilder aus der deutschen Frühzeit. — D. Dr. Jeremias: Wollt ihr auch weggehen? Herausgegeben vom Bund Evangelischer Pfarrer im Dritten Reich, Land Sachsen.

4. Zwei Gesetze: I. Aufhebung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften. II. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von Pfarrer Lic. Friedrich Christian Bohn. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Deutschen Sittlichkeits- und Rettungsvereins, Erkner bei Berlin.

Notiz.

Landrentmeister Joseph Wiese in Magdeburg hat eine Kirchensteuertabelle herausgegeben. Die Tabelle umfaßt 39 Prozentsätze, und zwar von 1—20, abgestuft um $\frac{1}{2}$ %, z. B. 1, $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ und so weiter bis 20 %, und ist so gestaltet, daß das errechnete Kirchensteuerergebnis immer aus zwei nebeneinander stehenden Zahlen besteht, die schnell im Kopf zusammengezählt, abzulesen sind. In der Tabelle nicht erfaßte Prozentsätze lassen sich vielfach durch Zusammenzählen der Ergebnisse der errechneten Prozentsätze ausnutzen.

Die Tabelle scheint ein wertvolles Hilfsmittel für die Kirchensteuerveranlagung zu sein. Wir geben Kirchengemeinden mit umfangreichem Kirchensteuerzuschuß anheim, die Tabelle zu beschaffen. Der Preis beträgt 2 RM.

Anschrift für die Bestellung: Landrentmeister J. Wiese, Magdeburg, Postfach 75.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. April 1941.

(Nr. 44.) Familienforschungen.

- a) Auslobung. Gesucht wird der Geburts-/Taufschein des Daniel M a n t e y. Derselbe wurde in Eichstier am 23. 11. 1709 zum zweiten Male getraut; er kann um 1680 geboren sein. Gegend: wahrscheinlich Hinterpommern.

Ich zahle für diese Urkunde eine Sondergebühr von 10 RM. Zusendung erbeten an:
Ernst B ä h r e d e, Gassen (Niederlausitz), Bahnhofstr. 36.

Tgb. K. Nr. 1244 III.

- b) Gesucht werden:

1. Geburtsurkunde: Anton Z i n g l e r, 1715 konfirmiert in Regenwalde als Antonius Zingler. Urkunde 10 RM.;
2. Sterbeurkunde: Anton Z i n g l e r, vermutlich zwischen 1743 und 1754. Urkunde 3 RM.;
3. Geburtsurkunden: Peter B o r c h a r t s und Anna Hedewig K i e h s e l b a c h (Vater Peter Kiehseibach, Erbmüller zu Glambral?), beide heiraten am 22. April 1720 in Regenwalde. Je Urkunde 3 RM.;
4. Trauung: Christian B l u h m e, Bürger und Pächtmacher in Kalberg (dieselbst geb. 1688) mit Elisabeth S f l i r t e n, A n i r l s e n, K r e s e n oder K r i e s e n = K l i e h s e n aus Rügow bei Kolberg. Urkunde 3 RM.;
5. Trauung: Christian F r i e d e l „von dem Holz Rathen“ (geboren 1699 Regenwalde) mit Anna Maria R o g g e n b a u. Urkunde 3 RM.;
6. Geburtsurkunde: Johann Daniel L a n g e, heiratet sich ein 1738 in Beelitz bei Wartenberg/Prignitz als Frei-, Lehn- und Gerichtsschulze mit Katharina Elisabeth W e n d t aus Beelitz. Urkunde 5 RM.;
7. Geburtsurkunde: Karoline Charlotte (Juliana) A d e r m a n n, heiratet am 28. Mai 1778 in Beelitz Johann Daniel L a n g e (geboren 23. November 1747 in Beelitz als Sohn zu Nr. 6). Urkunde 5 RM.;

Sämtliche Urkunden n u r in wörtlicher, beglaubigter Abschrift oder Photokopie. Zahlung nur an Erstein sender. Nachnahme ausgeschlossen.

Hinweise erwünscht auf Vorkommen des Namens Z i n g l e r, Z i n g e l e r (dito mit „ü“), C i n g l e r (u s) oder ähnlich zwecks Aufstellung von Stammreihen.

Anschrift: Herbert Z i n g l e r, Labes, Straße der SA. 33, bei Lange.

Tgb. K. Nr. 1255 II.

- c) Ich bitte feststellen zu wollen, wann und wo die Ehefrau des Carl Friedrich B ö l f e, Beruf B ü d n e r, Wilhelmine, geb. S ö w s, geboren, gestorben oder wann und wo die Vermählung der beiden stattgefunden hat. C. Frd. Bölfe ist am 17. 2. 1804 in Eichenwalde geboren und am 12. November 1861 in Neuendorf gestorben, beide Orte Kreis Raugard. Bei Sucherfolg bitte Nachricht an: Edm. S c h u l z, z. Z. Sp.-Nr. 04812 C.

Tgb. K. Nr. 1251 II.

- d) Suche Tauffchein Anna Regina B o t h e (Bohte), errechnet 1764/65, und Trauschein Kupferhammerschmied Johann Christian W a r s a n y (Warsani) mit A. R. B o t h e, 1782/86, Hinterpommern, bes. weitere Umgegend von Gollnow wahrscheinlich, namentlich Orte mit Kupferhämmer. Je Urkunde 10 RM. Prämie.

Helmud L u d w i g, Schwelm (Westf.), Westfalendamm 29.

Tgb. K. Nr. 1262 II.

e) Gesucht wird:

1. Trauurfunde von Michael Schultze, geboren am 1. 12. 1771 in Hohenselchow, und Maria Elisabeth, geb. Engelmann, geboren am 17. 8. 1785 in Hohenreinfeldorf;
 2. Trauurfunde von dem Bauern Peter Böttcher, geboren am 26. 11. 1776 in Obernhausen, und Karoline Sophie, geb. Müller, geboren am 25. 10. 1795 in Brühnow.
- Das Aufgebot ist Sonntag Misericordias Domini 1818 in Obernhausen verkündet.
Ernst Zühlsdorf, Stadtinspektor in Regenwalde, Westend 2.

Lgb. K Nr. 1279 II.

- f) Gesucht wird der Geburtstag und -ort der am 27. 9. 1811 in Kolberg getrauten Charlotte Wilhelmine Hahn und Michael Friedrich Scheer (Schaer). M. F. Scheer ist am 7. September 1848 in Kolberg gestorben. Nach dem alten Melderegister in Kolberg ist ein Mich. Scheer am 8. 10. 1773 in Zirkwik bei Treptow geboren.

Hans Scheer, Stettin, Postfiedlung 40.

Lgb. K Nr. 1285 II.